

# **Richtlinie über die Herrichtung von Unterkünften für die dezentrale Unterbringung für Asylsuchende**

## **1 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlage**

1.1. Durch die Zuwendungen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sollen Investitionen von Ämtern und amtsfreien Gemeinden, durch die neuer oder zusätzlicher fester Raum für die dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden geschaffen oder nutzbar gemacht wird, gefördert werden.

Hierzu zählen z.B. der Bau oder Erwerb neuen Wohnraums, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen sowie Modernisierung und Instandsetzung; ferner Ausstattungs- und Einrichtungsmaßnahmen sofern diese nicht durch das Asylbewerberleistungsgesetz finanziert werden.

1.2. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten gewährt zu dem unter Ziffer 1.1. genannten Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 44 LHO vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) i.d.F. vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), und den Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K) zu § 44 LHO, Erlass vom 19. Dezember 1974 (Amtsbl. Schl.-H. 1975 S. 1), zuletzt geändert durch Erlass vom 4. Juni 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 399).

1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Zuwendungsempfängerinnen**

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Ämter und Gemeinden einschließlich der kreisfreien Städte.

## **3 Zuwendungsvoraussetzungen**

3.1. Die geförderten Maßnahmen müssen folgender Mindestanforderung genügen: Je unterzubringende Person sind mindestens sechs Quadratmeter Wohnfläche vorzusehen zuzüglich zwei Quadratmetern, die auch durch gemeinschaftlich genutzte Räume zur Verfügung gestellt werden können.

3.2. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sollen im Rahmen der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zweckmäßig und angemessen ausgestattet werden.

3.3. Weiterhin wird soweit realisierbar eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und der Zugang zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens sowie zu integrationsrelevanten Angeboten empfohlen.

## **4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

4.1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

4.2. Maßnahmen nach Ziffer 1 werden im Wege einer Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 30.000 Euro unterstützt. Die regelmäßige Förderquote beträgt bis zu 50 Prozent. Zum Ausgleich der jeweiligen Finanzstärke beträgt die Förderquote für Kommunen, die im Vorjahr Fehlbetragszuweisungen nach § 12 Abs. 3 und 4 FAG erhalten haben, bis zu 85 Prozent.

4.3. Je kreisangehörige Kommune ist grundsätzlich die Förderung einer Maßnahme möglich. Kommunen mit einer Einwohnerzahl von über 10.000 können einen weiteren Zuschuss nach Ziffer 4.2. beantragen.

4.4. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen dürfen einen Förderbeitrag in Höhe von 10.000 Euro nicht unterschreiten.

4.5. Der Zuwendungsempfänger hat die Maßnahme fünf Jahre ab Auszahlung der Zuwendung zur Unterbringung von Flüchtlingen bereit oder im Bedarfsfall kurzfristig nutzbar zu halten.

## **5 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1. Die Zuwendungsempfängerin hat auf Verlangen Auskunft über die Belegung der Räume zu geben. Hierzu besteht die Verpflichtung, die Belegung durchgehend zu dokumentieren.

5.2. Zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres hat die Zuwendungsempfängerin für die Dauer der Zweckbindung den aktuellen Umsetzungs- und Belegungsstand der Maßnahme dem Zuwendungsgeber nach standardisiertem Verfahren zu berichten.

5.3. Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen mit deren Umsetzung am Tag der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

## **6 Verfahren**

6.1. Anträge auf Zuwendungen sind an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat IV 24, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, schriftlich (Anlage) zu stellen.

6.2. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in Anlehnung an den Anteil der den Kreisen bzw. kreisfreien Städte zur Aufnahme zugewiesenen Flüchtlinge (§ 7 AuslAufnVO) für die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Bereiche der Kreise bis 31.07.2016 bereitgestellt.

Die Verteilung der Fördermittel erfolgt innerhalb der gebildeten Kontingente nach dem Eingang der Anträge. Ab dem 01.08.2016 erfolgt eine landesweite Verteilung verbliebener Fördermittel nach dem Eingang der Anträge.

6.3. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

6.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft; sie gilt bis 31. Dezember 2016.

### **Anlage (nichtamtliches Verzeichnis)**

Anlage: Antrag auf Gewährung von Herrichtungszuweisungen

